

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	60 Bauverwaltungsamt
Antragssteller:	
Datum:	24.02.2003

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bauausschuss	04.03.2003	
Rat der Stadt Musterstadt	25.03.2003	

Betreff:

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonnentäl;
hier: Antrag auf Änderung der festgesetzten Höhe von Windenergieanlagen

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Firma Sturmwind GmbH, Braunschweig, auf Aufhebung der 110,0 m Gesamthöhenbegrenzung von Windenergie-Anlagen für den Standort an der Höhenstraße wird nicht entsprochen.

Sachdarstellung:

Die Firma Sturmwind GmbH, Braunschweig, hat beantragt, die 110,0 m Gesamthöhenbegrenzung von Windenergieanlagen für den Standort Höhenstraße aufzuheben und Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 150,0 m Rotorspitze zuzulassen.

Die Gemeinde Sonnentäl hat sich bei der Darstellung von Vorranggebieten zur Errichtung von Windenergieanlagen in den Jahren 1998/1999 u. a. sehr intensiv mit der Höhenbegrenzung von Windenergie-Anlagen auseinander gesetzt.

Die Firma Sturmwind GmbH begründet ihren Antrag damit, dass eine 150,0 m hohe Anlage an dem Standort an der Höhenstraße nicht wesentlich stärker beeinträchtigt als eine 110,0 m hohe Anlage. Ferner führt die Firma das Argument an, dass die von ihr gewünschte Anlage wirtschaftlicher betrieben werden könne.

Wegen der vorhandenen Streubebauung, des vorbeugenden Immissionsschutzes und des Schutzes des Landschaftsbildes wurde eine Höhenbegrenzung auf 110,0 m festgelegt.

Aus Sicht der Gemeinde Sonnentäl besteht keine Veranlassung die festgelegten Höhenbegrenzungen aufzugeben.

Zu berücksichtigen ist auch, dass bereits Anträge zur Errichtung von Windenergie-Anlagen im Bereich der Bundesstraße vorliegen, in denen die festgelegte Höhenbegrenzung akzeptiert und den Planungen zu Grunde gelegt wurde.